

§ 1 Grundsätze

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Rahmenbedingungen für den Einkauf von Dienst- und Werkleistungen durch die Firma BookingPaket GmbH, im Folgenden Auftraggeber genannt.
- (2) Die konkreten Modalitäten des jeweiligen Auftrags werden mittels eines vom Auftragnehmer abgegebenen Angebots bzw. einer vom Auftraggeber aufgegebenen Bestellung vereinbart.
- (3) Der Auftragnehmer versichert, dass er sein Gewerbe ordnungsgemäß bei dem für ihn zuständigen Finanzamt angemeldet hat.
- (4) Für den Fall, dass der Auftragnehmer umsatzsteuerrechtlich als Kleinunternehmer angesehen werden sollte, verpflichtet er sich gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 UStG zur Regelbesteuerung zu optieren. Die anfallenden Steuern sind durch den Auftragnehmer zu entrichten.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber vor Beginn der Tätigkeit einen Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung vorzulegen.

§ 2 Erbringung der Leistung

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich den Auftrag eigenverantwortlich, vollständig und mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen. Dies gilt auch für die vom Auftragnehmer eingesetzten eigenen Mitarbeiter.
- (2) Sämtliche Investitionen die nötig sind um den Auftrag durchzuführen (Mitarbeiter, Arbeitskleidung, Equipment, etc.) wird der Auftragnehmer selbst auf eigene Rechnung tätigen und somit für die Realisierung des Auftrags grundsätzlich (eigene Mitarbeiter) und Arbeitsmittel einsetzen.
- (3) Kann der Auftragnehmer seine Leistung nicht fristgerecht erbringen, so hat er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich und mündlich zu benachrichtigen.

§ 3 Vergütung

- (1) Der Auftragnehmer erhält eine Vergütung, die im Rahmen des jeweiligen Angebots bzw. der jeweiligen Bestellung vereinbart wird. Dies umfasst in der Regel auch eine "Bonus-Malus-Regelung".
- (2) Der Auftraggeber hat das Recht, eine Bestellung zu stornieren. Er hat den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich und mündlich zu benachrichtigen.

(3) Die Honorarabrechnung sowie die Abrechnung über die dem Auftragnehmer entstandenen notwendigen Aufwendungen erfolgen nach Ende der Tätigkeit oder als Sammelrechnung am Ende eines Kalendermonats, soweit vom Auftragnehmer sowohl eine Abrechnung des vereinbarten Honorars wie auch ordnungsgemäße Belege hinsichtlich der dem Auftragnehmer entstandenen notwendigen Aufwendungen vorgelegt werden.

(4) Die Vergütung bei Werkleistungen richtet sich nach § 4 Abs. 3.

§ 4 Übergabe, Abnahme und Vergütung bei Werkleistungen

(1) Ausschließlich für den Fall, dass der Auftragnehmer Werkleistungen gemäß §§ 631 ff BGB zu erbringen hat, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Fertigstellung von vereinbarten Teilleistungen und der Gesamtleistung jeweils unverzüglich anzeigen.

(2) Der Auftraggeber bzw. dessen Kunde wird die Leistung unverzüglich prüfen. Sie gilt als abgenommen, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Anzeige der Fertigstellung schriftlich die von ihm festgestellten Mängel mitteilt. In diesem Fall wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Nachfrist zur Mängelbeseitigung setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist ist der Auftraggeber berechtigt, die Nachbesserung durch den Auftragnehmer abzulehnen und auf Kosten des Auftragnehmers die Ersatzvornahme durchzuführen.

(3) Die Vergütung erfolgt nach Abnahme der Leistung bzw. Teilleistung. Abschlagszahlungen können vereinbart werden.

(4) Auf Wunsch beider Parteien können auch Teilabnahmen stattfinden, die schriftlich zu vereinbaren sind. Gleiches gilt für Vereinbarungen abweichender Übergabe- und Abnahmebestimmungen einzelner Leistungen. Vorbehalte bei der Abnahme wegen bekannter Mängel müssen ebenfalls schriftlich erfolgen.

(5) Für etwaige Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer gelten – soweit in der Bestellung bzw. dem Angebot nicht anders vereinbart – die gesetzlichen Regelungen.

§ 5 Geheimhaltung

(1) Zur Durchführung der Arbeiten werden dem Auftragnehmer vertrauliche Informationen über den Auftraggeber und dessen Kunden mitgeteilt. Diese bleiben uneingeschränktes Eigentum des Auftraggebers und dessen Kunden. Eine Garantie für Richtigkeit und Vollständigkeit wird vom Auftraggeber nicht übernommen.



- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit der Durchführung seiner Arbeit stehenden Informationen nicht an Dritte weiterzugeben. Alle überlassenen Unterlagen sind nach Erbringung einer Leistung vom Auftragnehmer unaufgefordert zurückzugeben.
- (3) Der Auftragnehmer wird die nötige Sorgfalt walten lassen, dass diese Informationen auch nicht fahrlässig oder zufällig Dritten zugänglich werden.
- (4) Die Geheimhaltung gilt auch über die Beendigung der Zusammenarbeit hinaus.
- (5) Der Auftragnehmer bestätigt, dass er auf die Einhaltung des Datenschutzes nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verpflichtet ist.
- (6) Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeiter und sonstige von ihm eingesetzte Dritte ebenso auf die Einhaltung der vorgenannten Nr. (1) und (2) verpflichten.
- (7) Bei Verstößen gegen diese Geheimhaltungspflicht zahlt der Auftragnehmer ohne Nachweis eines Schadenseintritts durch den Auftraggeber eine Konventionalstrafe von maximal 1.000,00 EUR. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadenersatzes ist nicht ausgeschlossen. Für Schadensereignisse, die durch den Auftragnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer zum Schadensausgleich heranziehen.

§ 6 Loyalitätsverpflichtung

- (1) Der Auftragnehmer unterlässt es, andere Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers sowie Mitarbeiter von deren Kunden und Interessenten, zu denen der Auftragnehmer über den Auftraggeber in Kontakt kommt, abzuwerben. Diese Verpflichtung gilt vom Abschluss dieser Vereinbarung an bis zu zwei Jahre nach deren Beendigung.
- (2) Für jeden Verstoß gegen die oben bezeichnete vom Auftragnehmer übernommenen Verpflichtung unterwirft sich der Auftragnehmer einer angemessenen Konventionalstrafe, höchstens jedoch in Höhe von 5.000,00 EUR.

§ 7 Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet für sich und seine Mitarbeiter bei vorsätzlichem bzw. grob fahrlässigem Verhalten für alle beim Auftraggeber oder dessen Kunden entstehenden Schäden und etwaigen Folgeschäden in vollem Umfang.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber sein allgemeines Betriebsrisiko durch Abschluss einer angemessenen Betriebshaftpflichtversicherung abzudecken.



§ 8 Einhaltung des Mindestlohngesetzes (MiLoG)

- (1) Der Auftragnehmer versichert dem Auftraggeber für die von ihm als Arbeitnehmer eingesetzten Mitarbeiter die Vorschriften des MiLoG einzuhalten.
- (2) Soweit der Auftraggeber wegen Verstoßes des Auftragnehmers gegen die Vorschriften des MiLoG seiner Mitarbeiter haftbar gemacht wird, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von dem insoweit entstehenden finanziellen Schaden frei.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen sowohl dieser AGB als auch der Inhalte der Bestellung bedürfen der Textform, dies gilt auch für die Aufhebung dieser Textformklausel.
- (2) Die Geltung etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers ist grundsätzlich ausgeschlossen, kann jedoch im Rahmen des jeweiligen Angebots bzw. der jeweiligen Bestellung individuell vereinbart werden.
- (3) Diese AGB sowie die darauf basierenden Angebote bzw. Bestellungen unterliegen ausschließlich und unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und den Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Als Gerichtsstand gilt – soweit zulässig – Berlin.

